

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 42.

Mittwoch, den 27. Mai.

1903.

Bekanntmachung.

Vom 1. April 1903 ab werden die Königlich-Preussischen Regierungen, dem Königlich-Polizei-Präsidium in Berlin, die Intendantur des XIV. Armee-Korps und das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen) ermächtigt, die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht bloß an die hinterbliebene Witwe oder ebensolche Nachkommen von Militärpersonen der Unterklasse der Marine, sondern auch von Offizieren u. s. w. zu genehmigen.

Dies gilt nicht nur für die im § 39 des Militär-Pensionsgesetzes Abg. 1, sondern auch für die im Abg. 2 erwähnten Fälle. Nur bei vorhandenen Zweifeln über die Zulässigkeit der Bewilligung ist die Entscheidung des Reichs-Marine-Amts zu erbitten. (Verleiche die in der Zusammenstellung der Militär-Pensionsgesetze enthaltenen Bestimmungen zu den §§ 39 bis 45 Ziffer 6 und zu den §§ 94 bis 98 Ziffer 1.)

Bemerkung wird, daß von den an Pensionäre der Marine bewilligten Gnadenunterstützungen aus Kapital 75, Titel 6 des Reichshaushaltsetats, Gnadenmonatsbeiträge nicht zu zahlen sind.

Anträge auf Feststellung und Anweisung des zuständigen Witwen- und Waisengeldes sind wie bisher von den Hinterbliebenen der Pensionäre direkt dem Reichs-Marine-Amt vorzulegen.

Des Weiteren werden hiermit vom Eingang genannten Zeitpunkte ab den Königlich-Preussischen Regierungen u. s. w. auch die Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde bezüglich der Oberklassen der Marine (Offiziere u. Beamte) übertragen.

Eine Nachweisung über das zuletzt bezogene Dienstverdienst der älteren Pensionäre wird den Regierungen u. s. w. nicht zugestellt werden.

In den vorangeführten seltenen Fällen, in welchen bei vorkommenden Pensionregelungen die Regierungen u. s. w. das frühere Dienstverdienst wissen müssen, ist diesbezüglich kurz beim Reichs-Marine-Amt anzufordern.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
In Vertretung:
G. Dietrichsen.

„Wird hiermit veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 11. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkehr mit Kraftfahrzeugen namentlich in sämtlichen Provinzen des Staates nach einheitlichen Grundregeln durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist, wird nachstehend zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen die Verteilung der Erkennungsnummern, wie sie fortan von jedem Kraftfahrzeug offensichtlich zu führen sind, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es haben erhalten:

Provinz Ostpreußen: C. Regierungsbezirk Königsberg No. 1—500, Regierungsbezirk Gumbinnen No. 501—1000.

Provinz Westpreußen: D. Regierungsbezirk Danzig No. 1—600, Regierungsbezirk Marienwerder No. 601—1000.

Provinz Brandenburg: E. Regierungsbezirk Potsdam No. 1—600, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. No. 601—999.

Provinz Pommern: H. Regierungsbezirk Stettin No. 1—400, Regierungsbezirk Köslin No. 401 bis 600, Regierungsbezirk Stralsund (Polizei-Verordnung noch nicht erlassen).

Provinz Posen: J. Regierungsbezirk Posen No. 1 bis 60, Regierungsbezirk Bromberg No. 61—100.

Provinz Schlesien: K. Regierungsbezirk Breslau No. 1—300, Regierungsbezirk Oppeln No. 301 bis 600, Regierungsbezirk Liegnitz No. 601—800.

Provinz Sachsen: M. Regierungsbezirk Magdeburg No. 1—350, Regierungsbezirk Merseburg No. 351 bis 700, Regierungsbezirk Erfurt No. 701—1000.

Provinz Schweswig-Holstein: P. Von No. 1 an.

Provinz Hannover: S. Regierungsbezirk Hannover No. 1—200, Regierungsbezirk Hildesheim No. 201 bis 400, Regierungsbezirk Lüneburg No. 401—500, Regierungsbezirk Stade No. 501—600, Regierungsbezirk Osnabrück No. 601—700, Regierungsbezirk Aurich No. 701—800.

Provinz Hessen-Nassau: T. Regierungsbezirk Cassel No. 1—400, Regierungsbezirk Wiesbaden No. 401 bis 900.

Provinz Westfalen: X. Regierungsbezirk Münster No. 1—300, Regierungsbezirk Minden No. 301 bis 600 u. 1001—1200, Regierungsbezirk Arnberg No. 601—1000.

Rheinprovinz: Z. Regierungsbezirk Aachen No. 1 bis 150 u. 1001—2000, Regierungsbezirk Coblenz No. 151—250 u. 2001—3000, Regierungsbezirk Trier No. 251—500 u. 3001—4000, Regierungsbezirk Düsseldorf No. 501—900 u. 4001—5000, Regierungsbezirk Trier No. 901—1000 u. 5001 bis 6000.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Vate.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinleinhändlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinleinhändlern auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbehelfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufstotalen an augenfälliger Stelle auszubringen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbolde bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und dem Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, treten außer Kraft. Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Cassel, den 9. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident: Jedlit.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Dezember 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angeführten verlangt oder sich zahlen läßt oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion.

Dr. v. Strauß.

„Wird hiermit veröffentlicht.“

Wiesbaden, 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Gefunden: 2 Herren-Regenschirme, 1 goldener Mantelknopf, 1 Kassettschloß mit Inhalt, ein Geldstück, 1 Traggurte, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 ledernes Dokumententuch, 1 kleine Injektionspritze, 2 Ringe aus einem Ziegenmesser, 1 Futteral mit verschiedenen Schirmen (für Damen und Herren), 1 Damen-Taschenuhr, eine Haarbürste, 1 goldener Kneifer und 1 zweifarbiger Handfaß.

Zugelassen: 5 Hunde, 1 Kage.

Wiesbaden, den 21. Mai 1903.

Königl. Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindefalde.

1. Die Benutzung von Plätzen im städt. Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie: a) für sich geschlossen bleiben, b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen: 1. im Gießgarten, 2. unter den Derrmeichen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Accisekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden.)
- b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Accisekasse: auf den Plätzen unter a) und weiter: 3. Ende der Kalkanten-Plantage an der Platterstraße, am Eingang des Risseldornweges, 4. Distrit Kohlhof, oberhalb der Schwabacher Bahn, 5. Biannulchenbrücke, 6. Trauerbuche.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Accise-Amt. Auf den unter 3—6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgeschlagen werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Accise-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Accisekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städt. Feuerwehrrückkommandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Ueberwachung zu tragen, beigelegt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Ueberwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeiner Rechtsgrundsätze besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den gutzustehenden Fällen die verwirkte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bezw. den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlösansprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verkannt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr Abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldwäiter und der mit der Aufsicht etwas besonders betrauten Accisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die beistehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Vergl. insbesondere § 368 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Ausnahme von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft u.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Luftballons (Luft, Tanz u.), welche nach der Luftballonsteuer-Ordnung dieser Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 23. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Abänderung und Festlegung der Vorgärten an den Grundstücken Parzelle No. 53 bis 61 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 23. Mai cr. beginnenden bis einschließlich 30. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Festlegung von Vorgärten bei den Grundstücken Platterstraße No. 15 bis einschließlich 23 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 23. Mai cr. beginnenden bis einschließlich 30. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 18. Mai 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Erweiterung der Bierstadterstraße, zwischen Garten- und Bodenstedtstraße, bei den Grundstücken Haus No. 16 bis 18, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 25. Mai cr. beginnenden, bis einschl. 22. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 19. Mai 1903.

Der Magistrat.

Entwurf.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 1900 (12. Febr. 1901), betr. die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Canalweges der Stadt Wiesbaden, geändert, wie folgt:

1. Die Bestimmungen unter § 2b werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald auf denselben Neubauten errichtet oder bestehende Gebäude um ein Stockwerk erhöht oder solche Ausbesserungen oder Veränderungen unterzogen werden, welche eine wesentliche Umgestaltung der Umfassungsmauern, der inneren Traumbände oder der Decken-Constructionen bedingen (vergl. Bau-Polizei-Verordnung vom 18. November 1895, § 25, Abs. 1).“

2. In § 4, Zeile 3, werden die Worte „bisher geltenden“ gestrichen und durch die Worte: „bis zum 12. Februar 1901 in Geltung gewesen“ ersetzt.

3. Zwischen die §§ 4 und 5 werden als § 4a folgende Bestimmungen eingeschoben: „Geneute Gebührenpflicht in Folge der Anlage neuer Straßen.“

Wird ein bereits angeschlossenes Grundstück, für dessen Anschluß an die städtischen Canäle eine Zahlung bereits geleistet worden ist, von Straßen durchschnitten oder in anderer Weise berührt, die an Grund später festgelegter Fluchtlinien angelegt werden, so wird daselbe unter den im § 2b festgelegten Voraussetzungen von Neuem gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich dann nach den nunmehrigen Straßenfrontlängen mit der Maßgabe, daß die der früheren Gebührenerhebung zu Grunde gelegten Straßenfronten außer Anschlag bleiben.

Ist ein solches Grundstück in zwei oder mehr selbständige Grundstücke geteilt worden, so tritt die Gebührenpflicht jeweils nur für diejenigen Teilgrundstücke ein, bezüglich deren die Voraussetzungen des § 2b zutreffen, und es bleiben die der früheren Gebührenerhebung zu Grunde gelegten Straßenfronten nur soweit außer Anschlag, als sie das einzelne, jeweilig in Frage stehende Grundstück begrenzen.

Kommt ein Teil der alten Straßenfront dadurch in Wegfall, daß die neue Straße seitlich in eine alte Straße einmündet, so wird die für das weggefallene Stück der alten Straßenfront entrichtete Gebühr demjenigen zurückbezahlt, der die betreffende Gebühr entrichtet hat.

4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Entwurf wird gemäß § 13, Abs. 2, der Städteordnung vom 4. August 1897 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen gegen denselben innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns geltend zu machen sind.

Wiesbaden, den 3. März 1903.

Der Magistrat.

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der 2. und 3. Gewann „Thorberg“, Stockbuch Nr. 8712a (Lagerbuch Nr. 92470) und von der oberen Kapellenstraße, Stockbuch Nr. 8067a (Lagerbuch Nr. 92511a) werden die mit Stockbuch Nr. 8712ab und 8067ab bezeichneten Teile von 27,75 qm und 68,25 qm nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Jubiläumsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebenen Verfahrens hiermit einbezogen.

Wiesbaden, den 19. Mai 1903.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 16. bis einschl. 22. Mai 1903.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour (Weizenmehl), oil (Schmalz), and other commodities. It includes sub-sections for '1. Fruchtmarkt', '2. Viehmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Brod und Mehl', and '5. Fleisch'.

Wiesbaden, den 22. Mai 1903.

Städtisches Meise-Amt.

Bekanntmachung

betr. die zum Transport acceßpflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge. Für die Zufuhr acceßpflichtiger Gegenstände zu den Meise-Erhebungsstellen werden außer den §§ 4 der Meise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Meise-Erhebungsstelle beim Haupt-Meise-Amt in der Neugasse.

- 1. Viehtrichter Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, die Nicolaststraße, über die Rheinstraße, Bahnhofsstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, über die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Meise-Amt; 2. Schwabacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Zahn- und Karstraße, die Seerobertstraße, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstraße, die Schwabacherstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, durch diese zum Meise-Amt;

B. Zur Meise-Erhebungsstelle in den Schlachthaus-Anlagen.

- 1. Frankfurterstraße: die Leisingstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen, ferner die Rainingerlandstraße bis in Höhe der Schlachthaus-Anlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthaus-Anlagen; 2. Viehtrichter Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, über den Bahnhofsübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen; 3. Schiersteiner Vicinalweg: die Herderstraße, die Goethestraße, den Bahnhofsübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen; 4. Schwabacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Zahn- und Karstraße, die Seerobertstraße, den Sedanplatz, Bismarckring, die Bleichstraße, Schwabacherstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen; 5. Sonnenberger Vicinalweg, den Vingerweg, die Parkstraße, Paulinenstraße, Viehtrichterstraße, Frankfurterstraße, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1901. Der Magistrat. Zu Berz.: Schf.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich 1. im Gebäude der Höh. Mädchenschule, Kellergerloch, Eingang neben der Mädchenschule, 2. am Kirchhofgäßchen, 3. im Hause Roonstraße No. 3.

Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1-4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungskation dahier verkauft von heute ab die nachgezeichneten Holzsorten zu den beigefügten Preisen: Buchenholz, 4-schmittig, Raummeter 12,50 M., Buchenholz, 5-schmittig, Raummeter 13,50 M., Eichenholz, 4-schmittig, Raummeter 12,50 M. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater Sturm, Ebnang, Vereinshaus, Blatterstraße 2, entgegen genommen. Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanen Zweckes der Anstalt gefördert wird.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags. Wiesbaden, den 9. April 1903. Städtisches Meise-Amt.

Verdingung.

Die Ausführung der Dien- u. Arbeiten zum Um- und Erweiterungsbaue „Kurhaus-Propärium“ (Baulinien) in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen sind während der Vormittagsstunden im Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15 hier selbst, und die Zeichnungen auf der Baustelle einzusehen.

Die Anbotsformulare können auch von erstgenannter Stelle kostenlos und zwar bis zum 4. Juni 1903 bezogen werden.

Verflossene und mit der Aufschrift „S. N. 4“ versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 6. Juni 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 21 Tage. Wiesbaden, den 20. Mai 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausbesserung der Kapelle wird städtisch nicht befragt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsicht anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist. Wiesbaden, den 1. Februar 1903. Die Friedhofs-Deputation.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 25. Mai 1903 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorab bestellt werden können.

Othmer's Vademecum. Zusammenstellung der wissenschaftlichen Erscheinungen a. d. Gebiete der schönwissenschaftlichen Literatur. Abt. 4. Leipzig 1902. Copinger, Supplement zu Hain's Repertorium bibliographicum. Part. 2, Vol. 2. London 1902. Brückner, Wilh., Christentum und moderne Weltanschauung. Wiesbaden, E. Behrend 1902. Mirbt, Carl, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. Abt. 2. Tübingen 1901. Gesch. v. Herrn Bibliothekar Dr. Jürges. Schulblatt, Allgemeines. Organ d. allgem. Lehrervereins im Regierungsbezirk Wiesbaden. Jahrg. 35. Wiesbaden, Bechtold 1902. Zitelmann, Das bürgerliche Wohnhaus. (Lehrhefte f. Gewerbeschulen.) Wiesbaden, H. Haus 1902. Schreiner, F., Übungen a. d. Griffsäben f. Schul- und Zimmerturner. Dillenburg, Selbstverl. 1902. Archiv f. systematische Philosophie. Jahrg. 8. Berlin 1902. Kultur, Ethische. Jahrg. 10. Berlin 1902. Gesch. v. Herrn A. Weddigen. Riehl, A., Zur Einführung i. d. Philosophie d. Gegenwart. Leipzig 1903. Pusch, Fr. und Irgardi, Wie klagt man am zweckmäßigsten seine Außenstände ein? Abt. 7. Wiesbaden, Bechtold 1902. Kühlenbeck, Ludw., Das bürgerliche Gesetzbuch f. d. deutsche Reich. Abt. 2, Bd. 1. Berlin 1903. Harms, Bernh., Die holländischen Arbeitskammern. Ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. Tübingen 1903. Brackel, Freiherr v., Rumänien's Staatskredit in deutscher Beleuchtung. München 1902. Biermer, M., Die Finanzen des Großherzogtums Hessen. Gießen 1903. Béchaut, A., Die französische Nationalökonomie d. Gegenwart. Berlin 1903. Fabry, Cornelius v., Medaillen d. italienischen Renaissance. Leipzig 1903. Heilmeyer, Alex., Moderne Plastik. Bielef. sec. Leipzig 1903. Zeitschrift f. kirchliche Kunst. Jahrg. 15. Düsseldorf 1902. Schreiber, Das technische Zeichnen. Praktische Anleitung f. Architekten, Techniker etc. Bd. 1-3. Leipzig 1861-1875. Gesch. v. Herrn Pfarrer Napp in Cleberg. Forbes, A., Max Gahan u. Andere, Der Krieg zwischen Rußland und der Türkei. Gesammelte Kriegsberichte d. Daily News. Übers. v. A. Helms. Berlin 1878. Gesch. v. Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Pagenstecher. Delbrück, H., Geschichte d. Kriegskunst im Rahmen d. politischen Geschichte. Teil 2. Berlin 1902. Schulthess, Europäischer Geschichtskalender. Herausg. v. Roloff. Bd. 53 f. d. Jahr 1902. München 1903. Heil, B., Die deutschen Städte und Bürger i. Mittelalter. Leipzig 1903. Schultz, Ferd., Beiträge zur Geschichte d. Landeshoheit im Bistum Paderborn. Münst. 1903. Gesch. v. Verfasser. Zeitschrift

d. historisch. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1902. Hannover 1902. Gesch. v. Königl. Preuss. Unterrichtsministerium. Hessenland. Zeitschrift f. hessische Geschichte u. Literatur. Jahrg. 2-7. Kassel 1888-1893. Zwidieneck-Lädenhorst, H. v., Deutsche Geschichte v. d. Auflösung d. alten bis z. Errichtung d. neuen Kaiserreichs 1806-1871. Bd. 2. Stuttgart 1903. Rheinlande, Monatschrift f. deutsche Kunst. Bd. 3 u. 4. Düsseldorf 1901 und 1902. Lindner, A., Danzig. (Berühmte Kunststätten No. 19.) Leipzig 1903. Scheffer-Boichorst, Paul, Florentiner Studien. Leipzig 1874. Germania, Tydschrift. Bd. 3. Brüssel 1900 u. 1901. Oppenheim, Freiherr Max v., Rabe u. d. Tschochengebiet. Berlin 1902. Peters, Carl, Im Goldland des Altertums. Forschungen zwischen Zambesi und Sabi. München 1902. Schäfer, Dietrich, Kolonialgeschichte. Leipzig 1903. Canstatt, Osc., Äußere oder innere Kolonisation? Hannover 1903. Gesch. v. Verf. Zimmermann, Altr., Die europäischen Kolonien. Bd. 5. Die Kolonialpolitik d. Niederländer. Berlin 1903. Küttner, H., Unter d. deutschen Roten Kreuz i. süd afrikanischen Kriege. Leipzig 1900. Boguslawski, A. v., Das Leben des Generals Dumouriez. Bd. 1 u. 2. Berlin 1879. Kockock, B. C., Erinnerungen an mededeelingen van eenen landschapshilder. Amsterdam 1841. Waltz, Otto, i. Denkwürdigkeiten Kaiser Karls V. Bonn 1901. Gaguoin, Karl, Denkschrift zum 400. Todestage d. Robertus Gaguinus. Heidelberg 1901. Gesch. v. Verfasser. Salzmann, Christian Gottlieb, Erinnerungen an d. Leben d. Gründers d. Erziehungsanstalt Schnepfenthal. Leipzig 1884. Serwinka, Jul., Shakespeare u. d. Bühne. Wiesb., H. Stadt 1902. Whitman, Sidney, Fürst v. Bismarck. Persönliche Erinnerungen an ihn aus seinen letzten Lebensjahren. Stuttgart 1902. Archiv f. d. Studium d. neueren Sprachen. Bd. 82-109. Braunschweig 1889-1902. Mager, Adolf, Grundzüge d. deutschen Literaturgeschichte. Wien 1903. Nippold, Friedr., Das deutsche Christentum d. neunzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1903. Pantenius, Th. H., Allein u. frei. Bd. 1 u. 2. Bielef. 1898. Böttcher, Maximil., Sünden. Moderne Novellen. Höchst a. M., W. Gref 1899. Nie-e, Charlotte, Aus dänischer Zeit. A. 2. Leipzig 1897. Kantelaar, Die Volkslyrik d. Finnen. Helsingfors 1882. Scharling, Henrik, Zur Neujahrszeit im Pastorat zu Nöddebo. Deutsch nach A. S. u. P. J. Willatzen. Leipzig 1899. Multatuli, Liebesbriefe. Übertragen v. W. Spohr. Minden i. W. 1902. Multatuli, Max Havelaar. Übertrag. v. W. Spohr. Minden i. W. 1900. Zeitschrift f. Ethnologie. Jahrg. 34. Berlin 1902. Marshall, William, Charakterbilder a. d. heimischen Tierwelt. Leipzig 1903. Maeterlinck, M., Das Leben d. Biene. Leipzig 1902. Zeitschrift f. analytische Chemie. Jahrg. 41. Wiesbaden 1902. Righi, Aug. u. B. Dessau, Die Telegraphie ohne Draht. Braunschweig 1902. Barth, Friedr., Die Dampfmaschine. Kurzgefaßtes Lehrbuch. Leipzig 1903. Gesch. v. Verf. Barth, Friedr., Die Dampfmaschine. Kurzgefaßtes Lehrbuch. Leipzig 1903. Gesch. v. Verf. Beck, Ludwig, Geschichte d. Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Abt. 5. Braunschweig 1903. Lenschau, Thomas, Das Weltkabelnetz. Halle a. S. 1903. Marcuse, Julian, Bäder und Badewesen in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart 1903. Pagenstecher, A., Gicht und Rheumatismus. A. 4. Leipzig 1903. Gesch. v. Verf. Archiv f. d. gesamte Physiologie d. Menschen u. d. Tiere. Bd. 92. Bonn 1902. Medizinalzeitung, Deutsche, Zentralblatt f. d. Gesamtinteresse d. mediz. Praxis. Jahrg. 1901. Berlin 1902. Zeitschrift f. Hygiene u. Infektionskrankheiten. Bd. 41. Leipzig 1902. Spitta, H., Die Schlaf- und Traumzustände d. menschl. Seele. Tübingen 1878. Gesch. v. Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Pagenstecher. Wochenschrift, Deutsche medizinische. Jahrg. 28. Leipzig 1902.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Altmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7.15 Uhr. F 329 Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langrasse 20. Telefon 2364.

Niederrheinische Dampfschiff- u. Mhederei.

Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten

ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab " an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 " am folg. Nachm., ab " 10 " 30 Min. Abends, in Coblenz 7 " 30 " am folg. Morgen, in Biebrich 3 " 30 " Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 19. Mai bis 10. September.

ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 " Aufschluß per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 22 Min. Morgens, Wiesbaden 8 " Aufschluß per Straßenbahn: ab Wiesbaden 9 Uhr 19 Min. Morgens, Eltville 10 " Aufschluß per Rheinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 54 Min. Morgens, Coblenz an Bodent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 Min., in Köln an Bodentagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9 " Aufschluß an das Tourboot nach Rotterdam.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 " am folg. Nachmittags, Eltville 8 " 05 " Abends, in Biebrich 8 " 40 " Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends, Wiesbaden 9 " 11 " Abfahrt per Straßenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr Abends.

Tägliche Fahrpreise.

Retourbillets via Köln.

Tägliche Gepäckspreise.

Fahrpreidemäßigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reisebüro, Wilhelmstraße 46. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10)

D. „Acilia“ 21. April 4 Uhr nachm. in Tampico. D. „Adria“ 20. Mai 2 Uhr nachm. von Philadelphia nach Hamburg. D. „Alesia“ nach Ostasien, 20. Mai in Antwerpen. D. „Ambria“ auf der Ausreise nach Ostasien, 21. Mai Perin passiert. D. „Andalusia“ von Ostasien kommend 20. Mai 8 Uhr abends in Hamburg. D. „Arabia“ von Newyork nach Ostasien, 21. Mai von Malta D. „Arcadia“ 21. Mai 8 Uhr morgens in Philadelphia. S.-D. „Auguste Victoria“ 21. Mai 12 Uhr mittags von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Bosnia“ 20. Mai 4 Uhr nachm. in Boston. D. „Calabria“ von Westindien kommend, 20. Mai 2 Uhr morgens in Havre. D. „Castilia“ von Westindien kommend 21. Mai 3 Uhr nachm. in Havre. S.-D. „Deutschland“ nach Newyork, 21. Mai 3 Uhr 30 Min. nachm. Cuxhaven passiert. S.-D. „Fürst Bismarck“ von Newyork kommend, 22. Mai 3 Uhr morgens Dover passiert. D. „Galicia“ von Westindien kommend, 21. Mai morgens in Hamburg. D. „Hellas“ 20. Mai von Para. D. „Helvetia“ 21. Mai von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. „Nassovia“ von dem La Plata kommend, 20. Mai 6 Uhr 30 Min. abends in Emden D. „Nicomedia“ von Neworleans kommend 22. Mai 4 Uhr morgens Dover passiert. D. „Palatia“ von Genua nach Newyork, 21. Mai 6 Uhr nachm. von Neapel. D. „Pennsylvania“ 20. Mai 8 Uhr abends in Newyork. D. „Pontos“ von dem La Plata kommend, 21. Mai 12 Uhr mittags von Rotterdam nach Hamburg. D. „Pretoria“ von Newyork kommend, 21. Mai 12 Uhr 10 Min. morgens von Cherbourg nach Hamburg. D. „Prinz Adalbert“ 20. Mai von Vera Cruz via Havana und Coruna nach Hamburg. D. „Segovia“ auf der Heimreise von Ostasien, 20. Mai von Kobe. D. „Sicilia“ von Newyork nach der Levante, 16. Mai von Malta. D. „Sparta“ von Mittelbrasilien kommend, 20. Mai von Funchal. D. „Suesvia“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. Mai von Kobe nach Moji. Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Montreal 28./5. Postd. Granaria, 11./6. Postd. Westphalia 25./6. Postd. Frisia, Nach Ost-Asien: 26./5. Postd. C. Ferd. Laeisz, 10./6. Postd. Sithonia. F 33